



Datum: 23.02.2026
Aktenzahl: 131-9/0228-2025

Auskünfte: Helga Miklau
Telefon: +43 4236/2242-42
Fax: +43 4236/2242-52
E-Mail: helga.miklau@ktn.gde.at

Betreff: **Abänderung der Baubewilligung vom 20.06.2024, Zahl: 131-9/0249-2023, betreffend den Neubau der Jauntal Apotheke mit zwei Arztpraxen, Errichtung von 30 PKW-Abstellplätzen, Errichtung von Sickeranlagen, sowie Errichtung einer Scheitholzanlage mit einer Nennwärmeleistung von 75 kW
Dr. Klaus Bauer GesmbH, Bleiburger Straße 16, 9141 Eberndorf**

KUNDMACHUNG

Die Dr. Klaus Bauer GesmbH, mit dem Sitz in Bleiburger Straße 16, 9141 Eberndorf, hat mit Ansuchen vom 23.10.2025 in der Fassung des Ansuchens vom 19.12.2025 um die Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben: Abänderung der Baubewilligung vom 20.06.2024, Zahl: 131-9/0249-2023, betreffend den Neubau der Jauntal Apotheke mit zwei Arztpraxen, Errichtung von 30 PKW-Abstellplätzen, Errichtung von Sickeranlagen, sowie Errichtung einer Scheitholzanlage mit einer Nennwärmeleistung von 75 kW auf den Grundstücken Nr. 398/2 (EZ 130, KG Eberndorf) u. Nr. 390/16 (EZ 130, KG Eberndorf) u. Nr. 1184/16 (EZ 130, KG Eberndorf), u. Nr. 1184/15 (EZ 507, KG Eberndorf) in Bahnstraße 25, 9141 Eberndorf, angesucht.

Hierüber wird gem. § 16 Abs. 1) der Kärntner Bauordnung (K-BO), LGBl. Nr. 1996/62, in der derzeit geltenden Fassung, bei gleichzeitiger Beachtung der Bestimmungen des § 23 leg.cit., in Verbindung mit § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. 1991/51, in den derzeit geltenden Fassungen, der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

Montag, den 09.03.2026 um 9.30 Uhr,

anberaumt. Die Amtsordnung tritt in Bahnstraße 25, 9141 Eberndorf, zusammen.

Für die Vergebührung des gegenständlichen Verwaltungsaktes hat der Antragsteller bei Unterzeichnung des Ergebnisses der Augenscheinverhandlung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, in derzeit geltender Fassung, pro vier beschriebene DIN-A4-Seiten eine Bundesstempelgebühr á EURO 21,00 der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Maßnahme berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten (z.B. bei nicht verbücherten Rechten von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim Bauamt des hiesigen Amtes oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden kann.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des AVG 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die Kundmachung zur Bauverhandlung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des AVG 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Sachbearbeiterin:

Helga Miklau

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.02.2026

Abgenommen am: 09.03.2026



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. <https://eberndorf.at/gemeindeamt/amtssignatur>.